VERORDNUNG (EWG) Nr. 3233/76 DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (1) ist am 14. Mai 1973 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 4 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 4 Buchstabe b) muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen. Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahr 1977 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es ebenfalls notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, und für andere der Plafondregelung nicht unterworfene Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Norwegen Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

(1) ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 2.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vor beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 4 Buchstabe f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang II genannten Waren mit Ursprung in Norwegen unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

ANHANG I

LISTE DER WAREN, DEREN EINFUHR IM JAHR 1977 RICHTPLAFONDS UNTERLIEGT

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds — in t —
1	2	3	4	5
	28.56	Karbide (z.B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide):		
I N 1		A. Siliziumkarbid	28.56-10	41 935
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		II. andere:		
I N 2		— Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner" (a)	48.01-15, 21, 27, 31	18 232
I N 3		— Kraftsackpapier (a)	48.01-16, 23, 28	Plafond ausgesetzt
I N 4		— andere	48.01-08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 29, 33	Plafond ausgesetzt
		ex E. andere:		
I N 5		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger (a)	48.01-58, 61, 62, 66	40 516
I N 6		— Druck- und Schreibpapiere mit Holz schliff (holzhaltig) (a), ausgenommen Durchschlagpapier	48.01-64, 65, 69	Plafond ausgesetzt
I N 7		— Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting" (a)	48.01-75	Plafond ausgesetzt
I N 8		— Sulfitpackpapier (a)	48.01-71, 73	Plafond ausgesetzt
I N 9		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues"	48.01-41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	38 201
I N 10	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	48.03 - alle Nrn.	24 310

(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds — in t —
1	2	3	4	5
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
		B. andere:		
I N 11		— andere, ausgenommen gestrichene Druck- oder Schreibpapiere	48.07-55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	26 741
	73.02	Ferrolegierungen:		
I N 12		A. Ferromangan: II. anderes D. Ferrosiliziummangan	73.02-19, 40	Plafond ausgesetzt
I N 13		C. Ferrosilizium	73.02-30	Plafond ausgesetzt
I N 14		E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	73.02-51, 55	Plafond ausgesetzt
		G. andere:		
I N 15		— Ferrovanadium	73.02-83	Plafond ausgesetzt
I N 16		— andere, ausgenommen Ferromolybdän	73.02-60, 70, 98	13 370
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:		
I N 17		A. Rohaluminium	76.01-11, 15	217 999
I N 18	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02 - alle Nrn.	14 587
I N 19	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03 - alle Nrn.	Plafond ausgesetzt

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer
1	2	3	4
II N 1	44.18	Sogenanntes Kunstholz aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18 - alle Nrn.
	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:	
II N 2		B. andere	48.05-21, 29, 30, 50, 80
II N 3	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09 - alle Nrn.
	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:	
II N 4		B. künstliche Spinnfasern	56.01-21, 23, 25, 29

ANHANG III

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ex 48.01 C II **Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"**

Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitig glatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.

ex 48.01 C II **Kraftsackpapier**

Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen voh 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 % sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 %.

ex 48.01 E **Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger**

Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitig glatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E **Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier**

Als Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff gelten andere als einseitig glatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E **Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting"**

Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting", gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.

ex 48.01 E **Sulfitpackpapier**

Als Sulfitpackpapier gilt einseitig glattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholzzellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Aschegehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.